

Notars Rolf Prehn:

Teilungserklärung III, 1 Sondernutzungsrechte:

a) Jeder Hauseigentümer erhält ein Sondernutzungsrecht zur ausschließlichen Nutzung der Grundstücksfläche, die in den beigefügten Sondernutzungsplänen (Anlge 7 und 8) mit der Nummer seines Wohnungs- bzw. Teileigentums in II dieser Teilungserklärung gekennzeichnet ist:

Der Gebrauch des gemeinschaftlichen Eigentums wird dahin geregelt, dass der Sondernutzungsberechtigte unter Ausschluss der anderen Hauseigentümer zur Benutzung und Verwaltung des Sondernutzungsrechtes befugt ist. Darüber hinaus wird der Gebrauch des gemeinschaftlichen Eigentums dahin geregelt, dass jedem Hauseigentümer auch die ausschließliche Benutzung und Verwaltung aller Gebäudeteile, Anlagen und Einrichtungen zusteht, die räumlich seinem Sondereigentum und dem Sondernutzungsrecht zuzuordnen sind.

Folgenden Wohnungseigentümern wird darüber hinaus das Recht eingeräumt, auf erworbenen Sondernutzungsrecht einen PKW-Stellplatz oder einen Carport einzurichten, sofern die Örtlichkeit oder öffentlich-rechtliche Bestimmungen eine solche Nutzung zulassen: -Auflistung div. -

2. Nutzung und Nutzungsbeschränkungen

c) Das Befahren der Wegeflächen in der Wochenendhaussiedlung ist jedem Hauseigentümer nur zum Zwecke des Be- und Entladens gestattet, die Höchstgeschwindigkeit darf 20 km/h nicht überschreiten. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen in der gesamten Wochenendhaussiedlung außerhalb der zugeordneten PKW-Stellplätze ist unzulässig, es sei denn, der Verwalter hat in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Behinderung) eine Ausnahmegenehmigung erteilt.